PEOPLE FOR THE ETHICAL TREATMENT OF ANIMALS

PETA DEUTSCHLAND E.V.

Friolzheimer Straße 3a
D-70499 Stuttgart
+49 (0)711 860591-0
+49 (0)711 860591-111 (Fax)

Info@peta.de
PETA.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute folgenden Sachverhalt zur Kenntnis bringen:

Am 12. und 13. September dieses Jahres wurde sowohl im Einkaufszentrum Milaneo, als auch am Hauptbahnhof in Stuttgart das sogenannte Taubenvergrämungsmittel „nopaloma" gefunden und fotografisch dokumentiert. „Nopaloma" ist eine transparente und geruchsneutrale, stark klebende Paste, die anstatt von Vogelnetzen oder -spikes an von Tauben stark frequentierten Plätzen aufgetragen wird. Die Vögel, die in dem Kleber landen, tragen hiervon stark verklebte Krallen davon. Danach sollen die Vögel die mit diesem Mittel behandelten Flächen nicht mehr anfliegen und die Orte so von unerwünschten Vögeln frei werden.

Diese „nopaloma" Klebepaste wurde etwa im Einkaufszentrum „Milaneo" auf den Straßenschildern im Parkhausbereich, auf den Rändern über den Nottüren, auf den gesamten Oberflächen der Elektroschränke, Notausgangsschildern, sämtlichen Elektroinstallationen und -leitungen, sowie auf allen Fensterbänken rund um das Milaneo aufgetragen. Am Hauptbahnhof wurden durch die Paste die ehemaligen Drähte an den oberen Kanten der beiden Glasfronten an den U-Bahn Abgängen ersetzt.

Entsprechendes Bildmaterial beider Einsatzorte der Paste sind dieser E-Mail als Anhang beigefügt.

Der Einsatz solcher sogenannter „Taubenvergrämungspasten" ist in mehr als nur einer Hinsicht rechtlich äußerst bedenklich.

1. § 13 Abs. 1 TierSchG

Zunächst wird durch den Einsatz von „Nopaloma" Paste gegen § 13 Abs. 1 TierSchG verstoßen. Hiernach dürfen zum Fernhalten von Wirbeltieren keine Stoffe angewendet werden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden ist.

PETA Weltweit
- PETA UK
- PETA US
- PETA France
- PETA Netherlands
- PETA India
- PETA Australia
- PETA Asia-Pacific
- PETA Latino
- Animal Rahat

Spendenkonto
GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto: 78000 78000
BLZ: 430 609 67
IBAN: DE71 43060967 7800078000
BIC: GENODEM1GLS

Als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, VR 202128.

PEOPLE FOR THE ETHICAL TREATMENT OF ANIMALS

PETA DEUTSCHLAND E.V.

Friolzheimer Straße 3a
D-70499 Stuttgart
+49 (0)711 860591-0
+49 (0)711 860591-111 (Fax)

Info@peta.de
PETA.de

Wird die Paste gebrauchsmäßig verwendet, ist jedoch gerade das Ziel, dass die Krallen der Tiere so stark verkleben, dass sie sich an dem entsprechenden Ort nicht noch einmal niederlassen. Bei der Gefiederpflege wird die Klebemasse dann jedoch derart im Gefieder verteilt, dass die Tiere flug- und bewegungsunfähig werden können. Manche Tiere verhungern daraufhin aufgrund mangelnder Möglichkeit der Nahrungssuche, werden selbst Opfer größerer Tiere oder verenden anderweitig qualvoll. Auch am Hauptbahnhof Stuttgart befinden sich aktuell 4-5 verklebte Tiere. Ein kaum mehr bewegungsfähiges Tier wurde am 13.09.2017 gesichert und der Polizei vorgestellt.

Viele der betroffenen Tiere sind im Übrigen auch nicht die damit anvisierten Tauben, sondern neben zahlreichen Insekten vor allem kleinere Vögel, die sich aus der klebrigen Masse teils gar nicht mehr befreien können, und festklebend qualvoll verenden, oder zur Beute größerer Tiere werden. Der Wirkungsbereich ist auch nicht entsprechend eingrenzbar. Insbesondere ist das verwendete Quarzpulver, welches auf der Masse verteilt wird, um leichtere Tiere, wie eben Insekten, fernzuhalten, vollkommen unwirksam, da es nach dem Klebenbleiben eines größeren Tieres abgetragen ist, und der darunter liegende Restklebstoff ungeschützt freiliegt und auf kleinere Tiere wirken kann. Dies ist kaum kontrollierbar.

Der Verstoß gegen § 13 Abs. 1 TierSchG ist eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 1 Nr. 25 TierSchG.

2. § 19 Abs. 1 Nr. 5 b) BJagdG

Auch Verstöße gegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 b) BJagdG kommen durch die Verwendung dieser Taubenvergrämungspaste in Betracht, wonach sogenannter „Vogelleim" explizit nicht verwendet werden darf. Im Übrigen unterliegt etwa die Wildtaube gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG dem Jagdrecht, welche durch die Verwendung der „Nopaloma" Paste ebenfalls verletzt werden kann.

Der Verstoß hiergegen ist gem. § 39 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG ebenfalls als Ordnungswidrigkeit zu qualifizieren.

PETA Weltweit
- PETA UK
- PETA US
- PETA France
- PETA Netherlands
- PETA India
- PETA Australia
- PETA Asia-Pacific
- PETA Latino
- Animal Rahat

Spendenkonto
GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto: 78000 78000
BLZ: 430 609 67
IBAN: DE71 43060967 7800078000
BIC: GENODEM1GLS

Als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, VR 202128.

PEOPLE FOR THE ETHICAL TREATMENT OF ANIMALS

PETA DEUTSCHLAND E.V.

Friolzheimer Straße 3a
D-70499 Stuttgart
+49 (0)711 860591-0
+49 (0)711 860591-111 (Fax)

Info@peta.de
PETA.de

3. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Dadurch, dass sich durch die Ausstreichung des Klebemittels überhaupt nicht steuern lässt, welche Tiere klebenbleiben, besteht weiterhin die Gefahr, dass auch geschützte Tiere i.S.d. § 45 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt oder gar getötet werden. Besonders geschützte Arten sind beispielsweise gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG alle europäischen Vogelarten. Eine Begrenzung der Anwendung ausschließlich auf nicht geschützte Vogelarten ist selbstredend nicht möglich.

Auch dies stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 69 Abs. 2 Nr. 1 BJagdG dar.

4. § 4 BArtSchV

Schließlich verbietet es auch § 4 BArtSchV, wildlebende Tiere mittels Klebestoffen zu töten oder zu fangen. Der Einsatz solcher Mittel darf gem. § 4 Abs. 3 BArtSchV nur unter engen, vorliegend nicht erfüllten oder erfüllbaren Voraussetzungen erfolgen. Absolut verboten ist jedenfalls der wahllose, ziellose Einsatz solcher Mittel. Der Einsatz von „Nopaloma“ ist nicht kontrollierbar und dementsprechend als wahllos im Sinne der Norm zu verstehen.

Darüber hinaus handelt sich auch in dieser Hinsicht gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BArtSchV um eine Ordnungswidrigkeit.

Für keine der in diesem Rahmen begangenen Ordnungswidrigkeiten besteht eine Rechtfertigung. Insbesondere bedarf es einer solchen Maßnahme nicht aus Gründen des menschlichen Gesundheitsschutzes. Zwar werden Tauben im Volksmund regelmäßig als Überträger unzähliger Erreger schwerwiegender Krankheiten gehandelt. Tatsächlich gefährden jedoch nur die wenigstens Erreger den Menschen tatsächlich. Eine Gegenüberstellung angeblich von Tauben übertragener Krankheitserreger mit einer Einschätzung der tatsächlichen Gefahr von Tiermedizinern, erstellte kürzlich der Hamburger Stadttauben e.V. für eine ein ähnliches Mittel vertreibende Firma. Diese Aufstellung ist auch im vorliegenden Fall geeignet, den Verdacht, von Tauben ginge eine konkrete Gesundheitsgefahr für den Menschen aus, auszuräumen, und wird deswegen im Anhang ebenfalls übersendet.

PETA Weltweit
- PETA UK
- PETA US
- PETA France
- PETA Netherlands
- PETA India
- PETA Australia
- PETA Asia-Pacific
- PETA Latino
- Animal Rahat

Spendenkonto
GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto: 78000 78000
BLZ: 430 609 67
IBAN: DE71 43060967 7800078000
BIC: GENODEM1GLS

Als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, VR 202128.

PEOPLE FOR THE ETHICAL TREATMENT OF ANIMALS

PETA DEUTSCHLAND E.V.

Friolzheimer Straße 3a
D-70499 Stuttgart
+49 (0)711 860591-0
+49 (0)711 860591-111 (Fax)

Info@peta.de
PETA.de

Tatsächlich gehen vielmehr von der Klebepaste Gesundheitsrisiken für den Menschen aus, etwa durch klebenbleibende Kadaverreste von verendeten Tieren oder durch mit der Nutzung der Paste einhergehende, gesteigerte Brandschutzrisiken. Diesbezüglich entnehmen Sie weitere Details bitte dem ebenfalls dieser E-Mail als Anlage beigefügten Schreiben an das Veterinäramt Böblingen, in dessen Zuständigkeitskreis die Firma einheit3 GmbH dieses Produkt herstellt.

Sowohl in diesem Schreiben, als auch in einer Einschätzung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der „Napaloma" Paste, wird genauer auf die mit der Verwendung solcher Klebepasten einhergehenden Rechtsverstöße eingegangen. Insbesondere dem dieser E-Mail ebenfalls angehängten Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt und Naturschutz ist eindeutig im Fazit zu entnehmen, dass es sich um ein Produkt handelt, welches „nicht zum Vogelfang eingesetzt werden darf, auch dann nicht, wenn der Fang an sich zulässig wäre".

Wir von PETA fordern daher nachdrücklich eine entsprechende Verfügung gegen die Verantwortlichen mit der Massgabe, die sofortige, restlose Entfernung der Paste und die Beendigung der damit einhergehenden, in ihrem Umfang nicht einschätzbaren oder begrenzbaren, eklatanten Verstöße gegen den Tier- und Naturschutz zu erwirken.

Mit freundlichen Grüßen,

(Dr. Edmund Haferbeck)
Ltr. d. Rechts- u. Wissenschaftsabtlg.

(Sandra Neuschütz)
Justiziarin

PETA Weltweit
- PETA UK
- PETA US
- PETA France
- PETA Netherlands
- PETA India
- PETA Australia
- PETA Asia-Pacific
- PETA Latino
- Animal Rahat

Spendenkonto
GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto: 78000 78000
BLZ: 430 609 67
IBAN: DE71 43060967 7800078000
BIC: GENODEM1GLS

Als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, VR 202128.